



Gemeinde Unterseen

Kanton Bern

Überbauungsordnung Erschliessung «Lombachzaunweg»



Fassung vom 10. Juli 2023

Stand: **Mitwirkung / Vorprüfung**

Die Planung besteht aus:

- **Überbauungsplan 1:500**
- Landerwerbsplan 1:500

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

syntas
solutions
Syntas Solutions AG
Planungs- und Prozessberatung
Wasserwerkstrasse 20
Postfach 90
3000 Bern 13



ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 1 Erstellen und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Anlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen (Strassengesetz), Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Die Bauabstände gegenüber öffentlichen Leitungen und Anlage richten sich nach den geltenden Vorgaben der jeweiligen Leitungseigentümerinnen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung der jeweiligen Leitungseigentümerin.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

LEGENDE

Hinweise:

- Bestehende Strassen
- Bestehende Bauten

Werkleitungen:

- Bestehend:
- Wasser
 - Elektrizität
 - Telefon
 - Television
 - Gas
 - Kanalisation

Orientierung:

- Landwirtschaftszone
- Wohnzone W2
- UeO Nr. 14 Campingplatz Jungfrau

Festlegungen:

- Perimeter Überbauungsordnung
- Projektierte Parzelle
- Detailerschliessung öffentlich
- Hauszufahrt privat
- Kunstabauten

Neue öffentliche Werkleitungen:

- Wasser
- Elektrizität
- Telefon
- Schmutzwasser
- Meteorwasser
- Mischabwasser

Neue private Werkleitungen:

- Wasser
- Elektrizität
- Telefon
- Schmutzwasser
- Meteorwasser

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom	23.10.2023 bis 22.11.2023
Vorprüfung vom	-
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	-
Öffentliche Auflage vom	-
Einspracheverhandlung am	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM

Namens der Einwohnergemeinde:	
Der Präsident	Der Sekretär
Jürgen Ritschard	Peter Beuggert

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Unterseen, _____	Der Gemeindeschreiber
	Peter Beuggert

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

am _____